

Statuten

"AVENIR" - Freundes- u. Förderkreis des Sportklubs Jegenstorf

I. Name, Sitz und Zweck

	Art.1
Name	Unter dem Namen "AVENIR – Freundes- u. Förderkreis des Sportklubs Jegenstorf" besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 3303 Jegenstorf.
	Art. 2
Zweck	Die Vereinigung bezweckt die materielle und finanzielle Unterstützung des SC Jegenstorf im Besonderen, die Förderung des Fussball-Sportes im Allgemeinen sowie die Pflege des persönlichen Kontakts in der Supporter-Vereinigung.

II. Mitgliedschaft

	Art. 3
Mitgliedschaft	Der Beitritt steht natürlichen und juristischen Personen offen. Mitglied kann jedermann werden, der an der Förderung des Fussballsportes des SC Jegenstorf interessiert ist.
	Art. 4
Aufnahme	Ein Mitglied wird durch den Vorstand aufgenommen. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten und Beschlüsse der Vereinigung.
	Art. 5
Austritt	Der Austritt aus der Vereinigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.
	Art. 6
Ausschluss	Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, diesen Entscheid schriftlich und begründet innert 15 Tagen beim Vorstand zuhanden der Hauptversammlung anzufechten.

III. Organe der Vereinigung

1. Ordentliche und a.o. Hauptversammlungen

	Art. 7	
Einberufung		Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel innert zwei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder innert sechs Wochen einberufen werden.
	Art. 8	
Einladung		Eine Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Sie soll mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung an jedes Mitglied verschickt werden und hat die Tagesordnung, Anträge und Verhandlungsgegenstände zu enthalten.
	Art. 9	
Geschäfte		Die statutarischen Geschäfte der Hauptversammlung sind: a) Wahl der Stimmentzähler b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung c) Jahresbericht des Präsidenten d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle e) Mutationen f) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes g) Wahl der Kontrollstelle h) Anträge i) Festlegung des zweckgebundenen Beitrages an den SC Jegenstorf k) Festlegung des Budgets und des Mitgliederbeitrages l) Festlegung des Jahresprogrammes m) Verschiedenes
	Art. 10	
Zutritt		Zur Hauptversammlung haben nur Mitglieder Zutritt.
	Art. 11	
Anträge		Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
	Art. 12	
Stimmrecht		Jedes anwesende Mitglied - natürliche oder juristische Person - hat eine Stimme.
	Art. 13	
Beschlussfähigkeit		Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Vorbehalten bleibt die Beschlussfähigkeit bei Auflösung der Vereinigung.

	Art. 14
Abstimmungen	Die Abstimmungen bedürfen des absoluten Mehrs. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Wahlen	Für Wahlen sind im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr, erforderlich.

	Art. 15
Vereinsauflösung	Für die Auflösung der Vereinigung müssen mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend sein und es ist mindestens eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Der Vorstand

	Art. 16
Zusammensetzung	Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Sekretär, Kassier und Beisitzern. Die jeweilige Anzahl Beisitzer wird durch die Hauptversammlung bestimmt. Dem Vorstand dürfen keine Vorstandsmitglieder des SC Jegenstorf angehören.

	Art. 17
Wahl	Der Vorstand wird für ein Amtsjahr gewählt und ist wiederwählbar. Der Präsident wird einzeln und zuerst gewählt. Der übrige Vorstand kann, sofern nicht mehr Kandidaten als notwendig aufgestellt sind und sofern aus der Versammlung kein anderer Vorschlag vorliegt, in Globo gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

	Art. 18
Pflichten	Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu: a) Führung der Geschäfte und des gesamten Kassawesens der Vereinigung b) Vertretung der Vereinigung nach aussen c) Führung der Mitgliederkontrolle d) Erstellung der Jahresberichte e) Einberufung der Hauptversammlungen f) Organisation von Anlässen der Vereinigung

	Art. 19
Zeichnungsberechtigung	Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift.

	Art. 20
Einberufung	Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Beschlussfähigkeit Er ist mit der Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3. Die Kontrollstelle

Art. 21

Kontrollstelle Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden für zwei Amtsjahre von der Hauptversammlung gewählt.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Die Jahresrechnung muss deshalb spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung den Revisoren zur Einsicht vorgelegt werden.

IV. Finanzen

Art. 22

Einnahmen

1. Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:
 - a) den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
 - b) den freiwilligen Spenden
 - c) dem Erlös aus Veranstaltungen der Vereinigung

Verwendung

2. Die Mittel werden verwendet für:
 - a) die Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Vereinigung
 - b) die allgemeine finanzielle Unterstützung des SC Jegenstorf, wobei von der Hauptversammlung festzulegende Festbeiträge an den SC Jegenstorf überwiesen werden
 - c) die zweckgebundene finanzielle Unterstützung des SC Jegenstorf (z.B. Jugend-/Nachwuchsförderung), wobei Anträge von Organen oder Mitgliedern des SC Jegenstorf nur dann behandelt werden, wenn sie über den Vorstand des SC Jegenstorf gestellt werden

Haftung

3. Für die Verbindlichkeit haftet nur das Vermögen der Vereinigung. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt (vgl. den integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildenden Anhang). Jeder weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 24

Vermögen

Über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung bei Auflösung derselben, beschliesst die Vereinsversammlung im Sinne von Art. 2.

V. Gültigkeit

Art. 25

Gültigkeit	Diese Statuten treten bei der Annahme durch die Hauptversammlung in Kraft.
Genehmigung	Von der Hauptversammlung des "AVENIR – Freundes- u. Förderkreis des Sportclubs Jegenstorf" am 23. April 2013 genehmigt.

IM NAMEN DER HAUPTVERSAMMLUNG:

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Sekretär:

Thomas Christen